

# Benutzungsordnung der Grillhütte

## § 1

### Benutzung der Grillhütte

- a) Für einen genau abzugrenzenden Zeitraum, der sich aus dem Nutzungsvertrag ergibt, kann die Grillhütte einschließlich Gaucho-Grill von Vereinen, Personengruppen oder Familien angemietet werden. Den Vereinen wird für Waldfeste Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt. Im Übrigen gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Bei zu erwartenden Schäden oder aus polizeirechtlichen Gründen kann die Genehmigung zur Benutzung untersagt werden. Die Nutzung durch Genehmigung (Nutzungsvertrag) hat Vorrang vor der Nutzung nach § 1 b) und ist genehmigungspflichtig nach den jeweils gültigen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien. Genehmigung erteilt das Bürgermeisteramt - Bürgerbüro - in Form des Nutzungsvertrages. Hierfür ist ein Mietpreis zu entrichten, der allgemein vom Gemeinderat festgesetzt wird.
- b) Soweit es sich nicht um Sondernutzungen nach Ziffer 1 a) handelt, steht die Nutzung der Öffentlichkeit während der üblichen Tageszeit (9.00 Uhr - 20.00 Uhr) ohne Mietpreiszahlung frei. Die Nutzung des Gaucho-Grills oder der Teeküche ist dabei ausgeschlossen.
- c) Die Personen und Personengruppen, die die Waldfesthütte durch Nutzungsvertrag angemietet haben, dürfen einzelne Personen oder Personengruppen nicht von der Benutzung der Toiletten ausschließen.
- d) Der Betrieb von Lautsprechern und sonstigen Verstärkeranlagen ist verboten. Ab 22.00 Uhr ist jegliche Lärmausstrahlung einzustellen bzw. zu unterlassen. Die Veranstaltungen unterliegen dem Gebot zur Einhaltung der Nachtruhe. Alle Nutzer der Waldfesthütte sind gehalten, auch die Zu- und Abfahrt ohne Störung der angrenzenden Wohngebiete abzuwickeln.

## § 2

### Haftung

Die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erfolgt auf eigenes Risiko. Der Benutzer trägt die mit der Benutzung verbundenen Gefahren und Risiken alleine. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden der Teilnehmer/Besucher, die durch Teilnahme/Besuch der Veranstaltung sowie durch die Benutzung der Einrichtung entstehen. Hierfür haftet der Veranstalter. Der Veranstalter haftet auch für alle Schäden, die durch ihn oder Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung im Wald bzw. an den Grundstücken gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Dritten verursacht werden. Der Veranstalter haftet auch für Schäden, die durch ihn oder durch Teilnehmer/Besucher an der Einrichtung entstehen. Soweit bei Beginn der Veranstaltung bereits Schäden vorhanden sind, müssen diese vom Veranstalter unaufgefordert und unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister (Peter Epli, Tel.: 13968) zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten gemeldet werden. Es liegt daher im Interesse des Veranstalters, alle Teilnehmer entsprechend zu unterweisen und einen Übergabetermin der Grillhütte mit dem Hausmeister zu vereinbaren. Die Benutzer sind weiterhin verpflichtet, die Anlagen schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

## § 3

### Benutzung der Feuerstelle

Offenes Feuer darf nur an der vorhandenen Feuerstelle entzündet und unterhalten werden. Funkenflug ist zu vermeiden. Zur Verhütung eines evtl. Waldbrandes sind vom Veranstalter ausreichende Vorkehrungen zu treffen. Die Inbetriebnahme und Unterhaltung der Feuerstelle auch in geringem Umfang ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramtes zulässig. Brennholz (ausgenommen Leseholz) sowie andere Brennmaterialien (Holzkohlen bzw. Holzkohlenbriketts usw.) sind vom Veranstalter selbst mitzubringen. Die Rauchentwicklung ist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.